

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 156/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerard (früher Irma) L [REDACTED] ,

[REDACTED], rue M [REDACTED] F [REDACTED], L [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hankel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BBG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, die bereits im Erstverfahren als Verfolgungsschaden anerkannten vegetativen und psychischen Störungen verursachten bis heute nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15 vH; weitere verfolgungsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen bestünden nicht. Damit beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde, Behandlungsberichte und Gutachten. Rechtsfragen wirft es nicht auf. Die Beanstandung der Beschwerde, es wäre eine erneute Begutachtung erforderlich gewesen, eröffnet als Angriff auf das Verfahren des Berufungsgerichts nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Mai

Portmann